

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB

Bauleitplanung der Stadt Köllda

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik "An der Eisenbahn, Flur 5" Gemarkung Köllda



Planungsbüro Rupp

Büro für Stadt- und Landschaftsplanung

Schulstraße 43
63654 Büdingen
Tel. 06041 3899645
planung@buero-rupp.de

Juni 2024

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Begründung der Planungsabsicht

Die BLG Projekt GmbH (Wolfhagen) hat bei der Stadt Kölleda beantragt, ein Bauleitplanverfahren für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan einzuleiten, um die bauleitplanerischen Voraussetzungen zu schaffen, eine bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche für eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu nutzen und damit zur Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung beizutragen.

Die mit PV-Modulen zu belegende Fläche umfasst die Flurstücke 72/3 und 554/71 von Flur 5 der Gemarkung Kölleda (ca. 3,46 ha). Weitere ca. 1.300 m² werden für die Erschließung mit einem 3,0 m breitem Wirtschaftsweg und eine Aufstellfläche mit Wendemöglichkeit für Fahrzeuge (gleichzeitig Bewegungsfläche für die Feuerwehr) vor der Anlage in Anspruch genommen.

Die Stadt Kölleda unterstützt das Vorhaben, um damit zur Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung zu erhöhen.

Der Bebauungsplan beinhaltet eine Rückbauverpflichtung: „Nach Beendigung der Nutzung der Flächen für Freiflächenphotovoltaik sind die Anlagen innerhalb einer Frist von 6 Monaten zurückzubauen und nach geltenden Regeln der Technik zu entsorgen. Dies schließt die Beseitigung erfolgter Bodenversiegelungen mit ein. Als Folgenutzung wird die landwirtschaftliche Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB festgesetzt.“

Mit der Errichtung und dem Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage soll eine nachhaltige Entwicklung, die die wirtschaftlichen, umweltspezifischen und vor allem die klimaverändernden Anforderungen miteinander in Einklang bringt, gewährleistet werden (vgl. § 1 Abs. 5 BauGB).

Das Planungsgebiet befindet sich in der naturräumlichen Einheit des Innerthüringer Ackerhügellandes mit flachwelligen, gehölzarmen Ackerhügellandschaften am nordöstlichen Rand des Thüringer Beckens mit sehr fruchtbaren, von Löß beeinflussten Braun- und Schwarzerdeböden.

Der engere Planungsraum weist eine Höhenlage von ca. 140 m ü. NN auf und ist eben.

Die Böden werden im Geltungsbereich überwiegend ackerbaulich genutzt. An den Außenrändern bildet in Norden ein Graben die Begrenzung, im Osten und Süden die Sorge (kleines Fließgewässer II. Ordnung), z.T. mit Ufergehölzen, Hochstauden und Schilfbeständen, zu ihnen wird als Puffer ein 5 m breiter Streifen als Grünland bewirtschaftet.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Der Umweltbericht soll dazu dienen, die möglichen Auswirkungen der Planung umwelt- bzw. schutzgutbezogen entsprechend der genannten gesetzlichen Vorgaben insbesondere aus städtebaulicher, landschafts-/freiraumplanerischer und naturschutzfachlicher Sicht aufzuzeigen.

In dem Umweltbericht wurden die umweltrelevanten Fragestellungen unter dem Gesichtspunkt der Betroffenheit spezifischer Schutzgüter aufgearbeitet. Dabei wurden neben den so genannten naturschutzfachlichen Schutzgütern (Boden, Wasser, Klima, Flora/Fauna/Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild) auch sozio-kulturelle Schutzgüter, d.h. die jeweiligen Betroffenheiten von Menschen und deren spezifischen Nutzungsanforderungen in den Umweltbericht einbezogen.

3. Zusammenfassende Eingriffsbewertung

Bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen ist über Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 1a BauGB und nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu entscheiden.

Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 20 i. V. mit § 1a Abs. 3 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen auch die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Die Planung bereitet Eingriffe in Natur und Landschaft vor, die im Umweltbericht detailliert dargestellt werden.

Die Wirkungs- und Risikoanalyse zeigt auf, dass die Eingriffswirkungen auf spezifische Schutzgüter wie folgt einzustufen sind:

- auf das Schutzgut Fläche als **gering** (keine dauerhafte Inanspruchnahme, Rückbauverpflichtung)
- auf den Boden einschließlich dessen Regelungsfunktionen als **gering**
- auf den lokalen Wasserhaushalt (Grundwasserhaushalt) als **gering**
- auf Vegetation/Biotop als **gering**, auf das Schutzgut Fauna / Artenschutz / Lebensräume als **gering**,
- auf Klimafunktionen als **gering**
- auf das örtliche Landschaftsbild als **gering**
- auf Erholungs-/Freiraumnutzung als **gering**
- auf Mensch / Bevölkerung als **gering-mittel**
- auf Kultur- und Sachgüter als **nicht relevant**

Folgende Beeinträchtigungen bzw. auch Aufwertungen sind zu erwarten:

- Überdachung bis max. 60 % der Gesamtfläche des Bodens durch starre aufgeständerte Photovoltaikanlagen.
- Kleinflächiger Verlust von Boden/Bodenfunktionen auf max. 300 m² durch bauliche Anlagen (Betriebsgebäude u.a.), Verbesserung des Bodenhaushaltes bzw. der Bodenfunktionen durch künftigen Verzicht auf Düngung auf Ackerflächen
- Ebenso kleinflächig Oberflächenversiegelung mit Reduzierung der Wasserrückhaltung. Verbesserung des Wasserhaushaltes durch künftigen Verzicht auf Düngung
- Im Nahbereich Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Einschränkung der Biotop- und Lebensraumfunktion durch Überdachung von Ackerflächen und Einzäunung.

Das Planungsvorhaben wird insgesamt als **geringer-mittlerer** Eingriff gewertet. Dies begründet sich in den beschriebenen geringen Eingriffswirkungen einschließlich auch spezifischer Aufwertungen bzgl. der Schutzgüter Mensch/Bevölkerung sowie Boden, Wasser, Klima, Vegetation/Fauna und Landschaftsbild.

Hinzuweisen ist noch darauf, dass die Anlagen nach einer bestimmten Lebenszeit der Zellen, wenn keine Wiederinstandsetzung erfolgen sollte, rückgebaut werden. Dies bedeutet auch eine Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der beeinträchtigten Schutzgüter bzw. des Naturhaushaltes.

Geplante Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Hinsichtlich baubedingter Umweltauswirkungen wird zum aktuellen Stand auf nachfolgende Maßnahmen hingewiesen. Eine zügige Durchführung der Arbeiten zwecks Minimierung des Störungszeitraumes für die Schutzgüter Tier und Mensch, eine Minimierung der durch Maschinenfahrzeuge entstehenden Geruchs- und Lärmemissionen durch Nutzung von Fahrzeugen aktueller Abgasnormen und möglichst sparsamen Einsatz sowie Schutz- und Sicherungsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken von Baufahrzeugen und Maschinen nur auf versiegelten Flächen oder sonstigen gegen Leckagen im Erdreich gesicherten Flächen und nicht im Nahbereich von Oberflächengewässern). Zur Vermeidung von Umweltauswirkungen werden überdies vorausgesetzt:

Maßnahmen zum Bodenschutz

- abgehobener Oberboden ist bei Veränderungen der Erdoberfläche in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
- bei temporärer Nutzung von Böden (Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen und Baustrassen) sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Bodengefüge vor schädlichen Verdichtungen zu schützen, zudem sind ggf. Tabuzonen auszuweisen.
- Behandlung des Bodens nach DIN 18915, so Abschieben und getrennte Lagerung des humosen Oberbodens, Wiederherstellung des typischen Bodenprofils, Lockerung offen gefahrener verdichteter Flächen, Rekultivierung aller Bauflächen.

Weitere Maßnahmen

Anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen soll unter anderem begegnet werden durch nachfolgend benannte Maßnahmen

- Anlage von Wartungswegen mit vegetationsfähigem Material (Rasen, Schotterrasen)
- Einhalten eines Abstandes zwischen Zaununterkante und Bodenoberfläche zwecks Wandermöglichkeiten für Kleinsäuger

- Erhalt von angrenzenden Gehölz- und Saumstrukturen
- Etablierung von Grünland (verschattet durch PV-Module) als Lebensraum für nahrungssuchende Vogelarten der angrenzenden Gehölzbiotope
- Sämtlicher Gehölzbestand ist vollumfänglich zu erhalten und während der Baumaßnahme entsprechend DIN 18920 zu sichern.

Kompensationsbedarf / (Teil-)Kompensationsmaßnahmen

Die PV-Anlage soll ausschließlich auf einer als Acker genutzten Fläche (ca. 3,45 ha) errichtet werden. Die Flächen unterhalb und zwischen den Modulreihen sowie an den Außenrändern werden künftig als Grünland genutzt bzw. gepflegt.

Die Erschließung erfolgt über einen 3 m breiten, mit wassergebundener Decke angelegten Wirtschaftsweg.

Eine Vollversiegelung findet kleinflächig im Bereich der zulässigen baulichen Anlagen (max. 300 m²) statt.

- Eine Nutzung/Pflege des Grünlandes stellt in diesem monofunktional strukturierten Landschaftsbereich - auch unter Berücksichtigung der technologischen Überformung und Beschattung durch die PV-Anlage – keine Abwertung gegenüber der bisherigen Biotopausstattung (Ackernutzung) dar.
- Der Verzicht auf Düngung und Herbizideinsatz stellt eine Aufwertung des standörtlichen Naturhaushaltes dar.
- Landschaftsbildbeeinträchtigungen sind aufgrund der landschaftlichen Situation deutlich abgeschwächt. Die Module sind nicht von Siedlungsrändern aus einsehbar. Gehölzbestände am Südrand am Westrand binden die geplante Anlage in die Landschaft ein.

Mit der errechneten Pluspunktzahl von **+89.912** kann der ermittelte Eingriff innerhalb des Plangebietes als kompensiert betrachtet werden.

Artenschutz

Die Artenschutzrechtliche Einschätzung (Cloos, 29.07.2023) kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

- Avifauna: die Veränderungen des Plangebietes können bei Beachtung der angegebenen Pufferstreifen sowie der genannten technischen Maßnahmen zum Anflug- und Lärmschutz sowie bei Beachtung der Vorsichtsmaßnahme zu den Feldvögeln als artenschutzrechtlich unkritisch angesehen werden
- Fledermäuse: die Veränderungen des Plangebietes können bei Beachtung der angegebenen Pufferstreifen sowie der genannten baubedingten Regelung als artenschutzrechtlich unkritisch angesehen werden
- Feldhamster: ein Vorkommen der Feldhamsters im Plangebiet kann ausgeschlossen werden
- Amphibien und Reptilien: die Veränderungen des Plangebietes können bei Beachtung der genannten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen als artenschutzrechtlich unkritisch angesehen werden
- Haselmaus: ein Vorkommen der Haselmaus im Plangebiet kann ausgeschlossen werden
- Insekten: es konnten keine Hinweise auf entsprechend relevante Arten im Plangebiet gefunden werden - grundsätzlich sollte aber unter den Solarmodulen eine artenreiche Wiesenvegetation entwickelt werden, um die vielfältige Insektenvorkommen auch als Teil des Nahrungsnetzes zu fördern
- weitere relevante Arten: es konnten keine Hinweise auf entsprechende Arten im Plangebiet gefunden werden

Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz:

V1: Da ein Einwandern entsprechender Arten nicht grundsätzlich auszuschließen ist, ist folgende als Vermeidungsmaßnahme aufzunehmen: Oberbodenarbeiten bzw. ein Baubeginn ist nicht im Zeitraum 1. März bis 31. August durchzuführen (Schutz der Bodenbrüter auf landwirtschaftlich genutzten Flächen). Sollte dies in dem o.g. Zeitraum erforderlich werden, sind alle baulich betroffenen Grundflä-

chen, auch seitliche Aushub-, Abstell- und Materiallagerflächen zeitnah zur Umsetzung der Baufeldräumung durch einen Fachgutachter auf Vorkommen von Bodenbrüterarten zu kontrollieren. Das Ergebnisprotokoll ist der Unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Oberbodenarbeiten zur Prüfung und weiteren Abstimmung zu übersenden.

V2: Zur Sicherung der umlaufenden Fließgewässer 2. Ordnung mit Gehölz-, Schilf- und Röhrichtbestand ist ein Mindestabstand von 10m zur Böschungsoberkante einzuhalten. In diesen Pufferstreifen dürfen auch keine Lagerflächen oder Aushubflächen angelegt werden und eine Befahrung ist zu unterlassen.

V3: Auf eine nächtliche Bautätigkeit ist zu verzichten, da die auftretenden Lichtemissionen möglicherweise zu erheblichen Störungen von Quartieren im Umfeld des Plangebietes führen könnte.

V4: Vor Baubeginn und bis zum Abschluss der Bauarbeiten ist das Plangebiet mit einem Amphibien-schutzzaun einzuzäunen. Diese Maßnahme ist deshalb notwendig, weil bei Befahrung des Plangebietes und auch bei den Bauarbeiten vor Ort sicherlich Fahrspuren und größere Pfützen entstehen, die v.a. der Kreuzkröte als vornehmlicher Laichplatz dienen könnten. Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wäre dann unausweichlich. Dies betrifft v.a. die für die Solarmodule vorgesehene Ackerfläche. Die Zuwegung muss bei entsprechender Befestigung (wassergebundener Decke) nicht eingezäunt werden. Alternativ kann die Bautätigkeit außerhalb der Amphibienaktivitäts-/wanderzeit, also im Herbst- und Winterhalbjahr erfolgen. Bei einem absehbaren längeren andauern der Arbeiten bis in das anschließende Frühjahr hinein muss die Umzäunung nachträglich angebracht werden.

V5: Da ein gelegentliches Einwandern von Reptilien (hier Zauneidechse) in den Acker und damit ins Baufeld nicht gänzlich auszuschließen ist, muss aber vor dem Baubeginn (spätestens im Anfang Mai vor der Bauphase) bis zum Bauende zur Bahnstrecke hin ein reptiliensicherer Schutzzaun aufgestellt werden. Nach der Aufstellung der Solarmodule ist die Fläche wieder für Reptilien nutzbar. Alternativ kann die Bautätigkeit außerhalb der Reptilienaktivitätszeit, also im Herbst- und Winterhalbjahr erfolgen. Bei einem absehbaren längeren andauern der Arbeiten bis in das anschließende Frühjahr hinein muss die Umzäunung nachträglich angebracht werden.

V6: Grundsätzlich sollte die Einfriedung des Grundstückes (Umzäunung) nicht bis auf den Boden reichen. V.a. für Kleinsäuger sind solche Zäune oftmals unüberwindbar. Deshalb sollte ein Abstand zwischen Boden und Zaun von mindestens 15 Zentimetern eingehalten werden.

V7: Um ein Anfliegen der Solarmodule zu vermeiden (eine großflächige Solarflächen wird u.a. von Wasservögeln oft für eine Wasserfläche gehalten), ist die Verwendung von reflexionsarmen Materialien für die Oberflächenbeschichtung der Solarmodule vorzusehen. Weiterhin sollten lärmarme Transformatoren verwandt werden, um Störungen zu minimieren.

V8: Sämtlicher Gehölzbestand ist vollumfänglich zu erhalten und während der Baumaßnahme entsprechend DIN 18920 zu sichern.

3. Verfahren, Art und Weise der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplanverfahren

Aufstellungsbeschluss

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 11.10.2022 durch den Stadtrat der Stadt Kölleda gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst und am 27.10.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Beteiligung der Öffentlichkeit

§ 3 Abs. 1 Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 04.11.2022 bis einschließlich 05.12.2022 (Vorentwurf), ortsüblich bekannt gemacht am 27.10.2022.

§ 3 Abs. 2 Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Bebauungsplanentwurf mit Begründung und den nach Einschätzung der Stadt Kölleda wesentlichen, bereits vorliegenden umwelt-

bezogenen Stellungnahmen und Informationen) erfolgte für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 30.10.2023 bis einschließlich 05.12.2023, ortsüblich bekannt gemacht am 26.10.2023.

Beteiligung der Behörden nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB)

§ 4 Abs. 1 Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 04.11.2022 bis einschließlich 05.12.2022, Anschreiben vom 27.10.2022.

§ 4 Abs. 2 Die Stadt Kölleda holte die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung innerhalb einer Frist von einem Monat ein (Beteiligung in der Zeit vom 30.10.2023 bis einschließlich 05.12.2023, Anschreiben vom 26.10.2023).

4. Anregungen und Hinweise im Rahmen der Beteiligung

Die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung wurden wie folgt berücksichtigt bzw. abgewogen:

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB:

Hinweise

LRA Sömmerda

Redaktionelle Hinweise

Zufahrtsschleife und Größe Aufstellfläche

Berücksichtigung Uferstrandstreifen, Hinweis auf Vernässungen, Hinweise zum Bodenschutz, Berücksichtigung Artenschutz, im Uferstrand ev. gesetzlich geschütztes Biotop; Abstände zu Gehölzen, Eingriffs-Ausgleichsplan und Kompensation; Verdacht Erdwerk (Bodendenkmal), Beteiligung GUV, Abstimmung der baulichen Maßnahmen

Die Hinweise wurden berücksichtigt

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau, Naturschutz

Hinweis auf Lage im Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten, Subrosionsgefährdung (Erdfälle), Hinweise zu Immissionen (Begrenzung Baulärm) und Ausschluss Blendwirkungen

Die Hinweise wurden berücksichtigt

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum Jena

Agrarstruktur, Entschädigungen Flächenpächter

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger zur Beachtung weitergegeben

Arbeitsgruppe Artenschutz e.V.

Flächeninanspruchnahme, Verlust landwirtschaftlicher Fläche, Konkurrenzdruck auf naturschutzfachlich höherwertige Flächen, Abfallanfall nach Rückbau, Versiegelung, Saatgut, Mahd, Artenschutz

Die Hinweise und Empfehlungen wurden zur Kenntnis genommen.

Anregungen/ Abwägungen

LRA Sömmerda

Reduktion der GRZ auf 0,6 (wurde gefolgt)

Erarbeitung einer denkmalpflegerischen Zielstellung, Einrichtung einer denkmalfachlichen Begleitung.

Der Anregung wurde gefolgt, erfolgt durch Vorhabenträger

Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Weimar

Verdacht Erdwerk (Bodendenkmal)

Der Anregung wurde gefolgt

Es erfolgt die Erarbeitung einer denkmalpflegerischen Zielstellung und Einrichtung einer, einer denkmalfachlichen Begleitung zwischen dem Bauherrn und dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege

Thüringer Landesverwaltungsamt

Anregung Gemeindliches Gesamtkonzept für PV-Anlagen
Erfolgt auf FNP Ebene

DB Netz AG

Ausschluss Blendwirkungen
Gemäß Blendgutachten nachgewiesen

NABU Thüringen e.V

Einfriedungen mit Anpflanzungen, Saatgut, Maßnahmen Artenschutz, Erschließung/Radweg
Anpflanzungen nicht sinnvoll, da bereits bestehende Gehölzstrukturen Die Anregungen zum Artenschutz wurden zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnisnahme der Anregungen zur verkehrlichen Erschließung / Radweg, jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplans.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Redaktionelle Hinweise, die entsprechend in Begründung und Umweltbericht aufgenommen wurden:

LRA Sömmerda, Regionalplanung

Darstellung Plankarte (Flurgrenze und Wald

LRA Sömmerda, UNB

- DIN-Vorschriften zu Gehölzschutz in Text aufnehmen
- Ergänzung der Vermeidungsmaßnahme V2 des Artenschutzes im Kap. 5 Vermeidung, Minimierung, Kompensation des Umweltberichtes
- Ergänzungen zur Pflege extensiven Grünlands aufnehmen und Benennung Saatgutmischung - Aussagen des Landschaftsplans im Umweltbericht ergänzen

Empfehlungen

LRA Sömmerda, Regionalplanung

- Empfehlung für Rücksprache mit dem Straßenbaulastträger zum Thema Zulassen der Zaunanlage (Nebenanlage) in der Anbauverbotszone der K 529

Wurde an Vorhabenträger weitergegeben

Landesverwaltungsamt, Raumordnung

- Erstellung eines kommunalen Gesamtkonzeptes für die Freiflächen-Photovoltaiknutzung im Gemeindegebiet gefordert

Betrachtung ist im Rahmen des FNP-Entwurfs erfolgt und wurde aufgenommen

Landesanglerverband Thüringen

- wildtierfreundliche Gestaltung der Anlage in Zusammenarbeit mit den Jagdausübungsberechtigten
- Wurde an Vorhabenträger weitergegeben*

Anregungen/Abwägungen

Landesanglerverband Thüringen

- Ablehnung der Umzäunung der Gesamtfläche, Durchquerbarkeit für Wild
- Die Umzäunung wird auf Grund der Flächengröße und Lage als vertretbar angesehen*

- Anregung Einfriedung durch Niederhecken und Anlage Biotope

Wurde zur Kenntnis genommen, es sind bereits vorhandene Gehölzstrukturen und Einrahmung durch Gewässer vorhanden

Gemeinde Ostramonda

- Forderung Gesamtkonzept PV

wurde zur Kenntnis genommen, keine abwägungsrelevante Betroffenheit der Gemeinde Ostramonda, fehlende direkte Nähe zum Plangebiet, Verweis auf Begründung sowie in Aufstellung befindlichen FNP

5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Alternativen

Als Alternative wurden weitere Flächen entlang der Bahnlinie untersucht. Die gewählte Fläche bot sich wegen der im Vergleich weniger leichten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, der Randlage zwischen Kreisstraße und Bahn sowie von Gräben und auf Grund der gegebenen Flächenverfügbarkeit an.

Der in 2023 aufgestellte Entwurf des Flächennutzungsplans beinhaltet unter Punkt 6.1 bezüglich möglicher Standorte für Freiflächenphotovoltaik eine Gesamtbetrachtung.

Zusammenfassendes Ergebnis der Gesamtbetrachtung:

- Das Planungsgebiet ist ein hochwertiger historischer Landschaftsraum. Damit scheiden aus Gründen des Landschaftsbildes die meisten theoretischen Potentialflächen für Solarenergieanlagen aus.

- Die Inanspruchnahme von hochwertigen landwirtschaftlichen Böden für Fremdnutzungen ist zu minimieren

- Im Rahmen der vorhandenen Gebäudepotentiale im Bestand stehen in allen Nutzungskategorien umfangreiche und teilweise sehr große Dachflächen zur Verfügung, die ohne zusätzlichen Flächenversiegelung mit Solarenergieanlagen nachgerüstet werden können. Damit sind enorme Potentialflächen im Bestand vorhanden, die keiner zusätzlichen Darstellung im Flächennutzungsplan bedürfen.

- Ein bereits zur Entwicklung geplante Fläche südlich des Ortsteils Kiebitzhöhe für eine großflächige Photovoltaikanlage soll auf dem an diesem Standort nachweislich minderwertigem Ackerboden errichtet werden. Diese Entwicklung wird unterstützt – weitere rein für Solarenergieanlagen nutzbare Flächen sollen nicht ausgewiesen werden.

Im Ergebnis der Abwägung der vorgenannten Fakten bei Betrachtung der vorhandenen theoretischen Potentialflächen wurde entschieden, neben der vorgenannten Fläche südlich des OT Kiebitzhöhe keine weiteren Flächen als gesonderte Bauflächen im Geltungsbereich auszuweisen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung, Nullvariante

Der Flächen würden voraussichtlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.